

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

### **§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1883 Allersberg e.V. Er hat seinen Sitz in Allersberg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und seiner angeschlossenen Verbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

Die BLSV-Vereins-Nr. lautet 50009/05.

### **§3 Zweck des Vereins**

Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes, sowie Jugendarbeit
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß geschulten Übungsleitern
- Erwerb, Errichtung, Erweiterung und Unterhalt von Sportstätten
- Sport- und Gemeinschaftsgeist für Jung und Alt.

### **§4 Gemeinnützigkeit**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem BLSV, den angeschlossenen Verbänden und dem zuständigen Zentralfinanzamt für Körperschaften an.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- f) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Grundwerten der Menschenwürde im Sinne des Grundgesetzes.

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

### **§5 Mitgliedsarten**

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Ordentliche Mitglieder (jedes Mitglied ab 24 Jahre)
- Jugendliche Mitglieder (jedes Mitglied unter 24 Jahren)
- Ehrenmitglieder

### **§6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### **§7 Ehrenmitglieder**

Ein Mitglied oder eine sonstige Person, das sich zahlreiche und hervorragende Verdienste um den Verein erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Ein Ehrenmitglied hat alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Ein Ehrenmitglied hat das Recht an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. Von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge ist das Ehrenmitglied befreit.

### **§8 Ende der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich. Eine anteilige Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

- b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- Grobes Vergehen gegen die Satzung und die hierzu erlassenen Ordnungen und Bestimmungen
- Beitragsrückstand von länger als drei Monaten, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Beitragsrückstand (zzgl. Gebühren) nicht vollständig beglichen wird
- Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

- Böswillige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum (Schadenersatzklage des Vereins kann folgen)
- Schädigung der Vereinsinteressen und Ansehen des Vereins
- Unehrenhaftes, unsportliches und unkameradschaftliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
- d) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

### **§9 Ordnungsmaßnahmen**

Bei einem groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen können von der Vorstandschaft Ordnungsmaßnahmen, z.B. Verwarnungen, Betretungsverbote oder Disqualifikation verhängt werden.

### **§10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder können Vereinseinrichtungen nach den von der Vorstandschaft des Vereins erlassenen Bestimmungen benutzen. In Mitgliederversammlungen haben die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder Sitz und Stimme. Wählbar in den Vorstand sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

### **§11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, den Sportgedanken und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und zu unterstützen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vorstandschaft und der Abteilungen zu befolgen.

### **§12 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge in der jeweils festgesetzten Höhe verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Vorstandschaft.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren oder Sonderbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe der Gläubiger-ID DE71ZZZ00000241482 und der Mandatsreferenznummer (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01. April eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

Näheres regelt eine Beitragsordnung. Änderungen dieser Beitragsordnung sind mit vorheriger Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft zu beschließen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§13 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

### **§14 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist das höchste Vereinsgremium. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur im Rahmen der Tagesordnung gestellt werden; Anträge zu bereits abgeschlossenen Punkten sind nicht mehr zulässig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes über die Ordnungen des Vorstandes sowie alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die wählbaren Mitglieder sind unter § 10 der Satzung zu finden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

# Satzung

## TSV 1883 Allersberg e.V.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie des Vereinsnamens und des Vereinszweckes bedürfen der Dreiviertelmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.

Eine Änderung des bestehenden Kooperationsvertrages zwischen TSV und dem Markt Allersberg vom 26. Februar 1998 bedarf einer einstimmigen Zustimmung der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder. **Die aus dem Kooperationsvertrag resultierende und zu erstellende Nutzungsvereinbarung bedarf der Dreiviertelmehrheit der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder.**

In der öffentlichen Mitgliederversammlung dürfen keine Auskünfte der jeweiligen Vermögenslage erteilt werden. Hierzu dient ausschließlich der Finanzbericht / Kassenbericht der Vorstände. Tiefergehende Informationen, können nach vorheriger Vereinbarung mit den Vorständen eingesehen werden.

Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist durch den 1. oder den 2. oder den 3. Vorstand zu unterzeichnen.

## §15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- 3. Vorstand (optional)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und 3. Vorstand je allein vertreten (Vorstand im Sinne des §26 BGB).

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zum Wohle seiner Mitglieder. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 20.000 EURO für den Einzelfall, der vorherigen Zustimmung durch die Vorstandschaft und bei mehr als 50.000 EURO durch die Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Vorstandschaft für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch einzuberufen.

# Satzung

## TSV 1883 Allersberg e.V.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

### **§16 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus den durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorständen, sowie von den Vorständen einberufenen erweiterten Vorstandschaftsmitgliedern. Die Zusammensetzung der erweiterten Vorstandschaftsmitglieder wird durch den 1., 2. und 3. Vorstand auf Basis der zukünftig zu führenden Geschäfte festgelegt.

Die Aufgaben der erweiterten Vorstandschaft liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. In Sitzungen haben die Anwesenden bei Abstimmungen Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der erweiterten Vorstandschaft werden durch den Vorstand weitergehende Aufgaben zugewiesen.

Über die Sitzung der Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen.

### **§17 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins sowie die Beitragsordnung.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung und den Aufwendersatz im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten zu begrenzen

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

### **§18 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Spiel- und Sportarten können mit Genehmigung der Vorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Vorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen verwalten sich personell, organisatorisch und finanziell innerhalb des von der Satzung gesteckten Rahmens selbstständig. Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.

Soweit erforderlich, können die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, die mit der Satzung in Einklang stehen müssen und der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

Die Wahl der Abteilungsleiter, ihrer Stellvertreter und ihrer Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige Abteilungsversammlung.

Abteilungen, welche einen Spartenbeitrag erheben wollen, müssen dies mit dem Vorstand abstimmen. Alle für die Buchführung relevanten Belege und Unterlagen müssen dem Vorstand spätestens zum 31.12. eines Kalenderjahres vorgelegt werden.

Alle den Abteilungen zur Verfügung gestellten Material- und Kassenbestände sind Eigentum des Vereins; diese sind von der Abteilungsleitung im satzungsgemäßen Sinne zu verwenden und bei Ausscheiden oder Auflösung der Abteilung an den Verein ohne Aufforderung zurückzugeben.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

Verträge der Abteilungen mit Dritten verpflichten den Verein nur, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

Abteilungsleiter können bei Bedarf zu Vorstandschaftssitzungen eingeladen werden und haben dort beratende Funktion.

### **§19 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung wird durch Steuer- oder Wirtschaftsprüfer, welche durch die Vorstandschaft beauftragt werden, durchgeführt. Das Ergebnis der Prüfung wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

# **Satzung**

## **TSV 1883 Allersberg e.V.**

### **§20 Jugendordnung**

Der Verein erkennt die Jugendordnung des BLSV an.

### **§21 Haftung**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Sportstätten, Einrichtungen und Geräte oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, nur soweit Versicherungsschutz besteht.

### **§22 Auflösung, Mitteilung Finanzamt**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer dreiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur von solchen Mitgliedern gestellt werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen Mitglied sind. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der volljährigen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen volljährigen Mitglieder erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Allersberg mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung für die Gründung eines neuen Turn- und Sportvereines zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Zentralfinanzamt sowie dem Vereinsregistergericht anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Zentralfinanzamtes.

### **§23 Inkrafttreten, Schlussbestimmung**

Die Satzung wurde errichtet am 31.03.1979 und zuletzt neugefasst am **21.06.2024** und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 20075 eingetragen.